



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 13/05

vom
16. Februar 2005
in der Strafsache
gegen

wegen absichtlicher schwerer Körperverletzung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 16. Februar 2005 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 16. Dezember 2003 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Die in erster Instanz erfolgte Bestellung von Rechtsanwalt Daniel Brand zum Beistand der Nebenklägerin gilt für das Revisionsverfahren fort.

Rissing-van Saan

Bode

Otten

Rothfuß

Roggenbuck